

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 60-006-2017 zur Veröffentlichung am 05.05.2017 und am 06.05.2017

Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn – Windenergie- nach § 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für das Gebiet der vVG Eberbach-Schönbrunn, das aus den Gemarkungen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn besteht, wird ein Teilflächennutzungsplan – Windenergie – zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß der Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vom 10.07.2014 mit dem GVV Kleiner Odenwald aufgestellt.

Ein Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 b BauGB ist rechtlich selbständig vom daneben bestehenden Flächennutzungsplan. Er teilt mit seinen qualifizierten Darstellungen die gleiche Rechtsnatur. Seine Rechtswirkung zur Steuerung von Außenbereichsvorhaben wird ihm durch § 35 Abs. 3 BauGB vermittelt. Ein solcher Plan ist für sich selbst anfechtbar. Er besteht neben dem normalen Flächennutzungsplan, darf allerdings dessen Darstellungen nicht widersprechen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen ist die Realisierung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle ausgeschlossen.

Planungsträgerin für den Teilflächennutzungsplan – Windenergie – ist die vVG Eberbach-Schönbrunn. Entscheidungsorgan für den Inhalt des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn ist der Gemeinsame Ausschuss, der sich aus Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2015 den Beschluss zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- gemäß § 5 Abs. 2 b des BauGB gefasst. Dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – der vVG Eberbach-Schönbrunn wurde in der öffentlichen Sitzung am 09.03.2017 zugestimmt. Dieser liegt nun zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 21.04.2017 vor.

Zu den Planungsüberlegungen wurde außerdem beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn durch öffentliche Auslegung des ausgearbeiteten Vorentwurfes gleichzeitig in den Rathäusern der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn in der Zeit vom

Montag, den 15.05.2017, bis einschließlich Freitag, den 30.06.2017.

Sowohl im Bauamt der Stadt Eberbach als auch im Rathaus der Gemeinde Schönbrunn kann während der allgemeinen Dienstzeiten der Vorentwurf zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn – Windenergie – eingesehen werden. Die allgemeinen Dienstzeiten sind festgelegt

- in Eberbach: montags bis freitags vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags bis donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs jedoch bis 18.00 Uhr

- in Schönbrunn: montags bis freitags vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags bis donnerstags nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs jedoch bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, Stadtbauamt oder der Gemeinde Schönbrunn, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, Bauamt Stellungnahmen abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes - Windenergie - eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn beraten und entschieden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird jeweils ein Exemplar des Vorentwurfes im Flur des 3. OG im Rathaus der Stadt Eberbach sowie im Rathaus der Gemeinde Schönbrunn, Zimmer 3 – Bauamt, während der angegebenen Auslegungsfrist ausgehängt.

Beschluss

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 28.04.2017

Der Bürgermeister:

(Peter Reichert)

